

**Hygienekonzept nach der  
Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVo) des Landes NRW mit Stand vom  
12.03.2021  
für den Landesverband Ostwestfalen-Lippe e.V. im DCC e.V. (LV OWL)  
Fassung vom 16.03.2021**

**§1 Gültigkeit und außer Kraft treten**

- (1) Dieses Hygienekonzept ist gültig für alle Veranstaltungen, welche durch den LV OWL ausgerichtet werden und die zur Ausübung des Campingsports bestimmt sind.
- (2) Sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die CoronaSchVo des Landes NRW außer Kraft tritt.
- (3) Sämtliche Regelungen der CoronaSchVo des Landes NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung finden auch auf dieses Hygienekonzept Anwendung. In diesem Hygienekonzept wird daher zur Vereinfachung auf die Wiederholung der Inhalte verzichtet und nur auf die für unsere Veranstaltungen spezifischen Regelungen eingegangen. Die CoronaSchVo des Landes NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Hygienekonzeptes.

**§2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung**

- (1) Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen den einzelnen Personen, welche nicht zu einem Haushalt gehören, einzuhalten.
- (2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel OP-Masken, Masken mit dem Standard FFP2 oder höher, Masken mit dem Standard KN95/N95) vorgeschrieben.
- (3) Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist generell ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Am Sitzplatz kann der Mindestabstand zwischen Personen eines Haushaltes unterschritten werden und das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung ist nicht erforderlich. Die Regelungen des §3 Rückverfolgbarkeit findet entsprechend Anwendung. Die Masken dürfen nur zum Verzehr von Speisen oder Getränken abgenommen werden und sind anschließend unverzüglich wieder aufzusetzen.
- (4) Tanzen in geschlossenen Räumen und/oder mit Unterschreitung des Mindestabstandes ist während der gesamten Veranstaltung untersagt.

**§2.1 Corona-Schnelltests**

- (1) Jeder Teilnehmer einer Camping-Veranstaltung, welche durch den LV OWL ausgerichtet wird, ist verpflichtet eine gültige Testbescheinigung vorzulegen, welche ein negatives Ergebnis ausweist.
- (2) Das Testergebnis darf bei Anreise nicht älter sein als 24 Stunden, wünschenswert wäre es, wenn das Testergebnis aus den letzten 12 Stunden vor Anreise stammen würde.
- (3) Sollte der LV OWL, oder eine von ihm beauftragte Organisation, vor Ort einen Schnelltest anbieten, so muss der Teilnehmer bei Anreise diesen Test durchführen lassen. Anschließend hat er sich bis zum Testergebnis in seinem PKW/Campingfahrzeug aufzuhalten. Sollte das Ergebnis positiv sein, so hat der Teilnehmer das Gelände unverzüglich ohne weiteren Kontakt zu anderen Teilnehmern zu verlassen. Bei einem negativen Testergebnis darf der Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen. Ein Test vor Ort entfällt, wenn der Teilnehmer einen nach §2.1 (1) gültiges Testergebnis schriftlich vorlegen kann.

### **§3 Rückverfolgbarkeit**

- (1) Der LV OWL erstellt eine Teilnehmerliste mit Namen, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmer.
- (2) Die Teilnehmerliste wird für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
- (3) Zur besonderen Rückverfolgbarkeit wird ein Sitzplan der Teilnehmer erstellt, der erfasst, welcher Teilnehmer wo gesessen hat.
- (4) Die erhobenen Daten werden entsprechend der DSGVO behandelt und vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt. Jeder Teilnehmer willigt mit seiner Anmeldung ein, dass seine Daten durch den LV OWL verarbeitet werden dürfen.

### **§4 Räumlichkeiten**

- (1) Die Regelungen zur Steuerung des Zutritts der jeweiligen Örtlichkeit sind einzuhalten.
- (2) Es ist sicher zu stellen, dass geschlossene Räumlichkeiten stets gut durchlüftet sind.
- (3) In den Sanitär-, Küchen- und Spülbereichen geltenden Regelungen der jeweiligen Örtlichkeit bleiben unberührt und gelten fort.

### **§5 Verpflegung**

- (1) Bei der Ausgabe von Speisen in Buffetform ist auch in der Warteschlange der Mindestabstand einzuhalten, ebenso ist eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- (2) Speisen dürfen nur auf eigenem Geschirr und mit eigenem Besteck zu sich genommen werden. Das benutzte Geschirr ist anschließend in dem eigenen Campingfahrzeug/Zelt aufzubewahren und selbst zu reinigen.
- (3) Werden Speisen in Buffetform angeboten, so hat der Teilnehmer während des Besuchs des Buffets eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und sich vorher die Hände mittels bereitgestellter Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- (4) Getränke werden ausschließlich in Flaschenform gereicht, welche zur einmaligen Nutzung vorgesehen sind.

### **§6 Gasprüfungen nach Arbeitsblatt G607**

- (1) Wird während einer Veranstaltung eine Gasprüfung angeboten, so ist auch hier der Mindestabstand zwingend einzuhalten.
- (2) Der Prüfer desinfiziert sich vor Beginn der Prüfung die Hände. Er trägt eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung gemäß §2 dieses Hygienekonzepts.
- (3) Der Eigentümer/Besitzer des Campingfahrzeuges, welches einer Gasprüfung unterzogen werden soll, trägt ebenfalls eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung gemäß §2 dieses Hygienekonzeptes und desinfiziert sich ebenfalls die Hände.
- (4) Während der Gasprüfung befindet sich lediglich der Prüfer allein im Fahrzeug. Der Eigentümer/Besitzer des Campingfahrzeuges hält sich außerhalb des Fahrzeuges auf. Kugelschreiber, die vom LV OWL zur Verfügung gestellt werden, dürfen nach der Benutzung durch den Eigentümer/Besitzer von diesem aus Infektionsschutzgründen mitgenommen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen.

Da dem LV OWL die Gesundheit aller Teilnehmer und darüber hinaus auch der anderen Mitmenschen wichtig ist, sind die beschriebenen Maßnahmen wichtig und alternativlos.

Vielen Dank für Ihre Hilfe und ein schönes Rallyewochenende.

Der Vorstand des LV OWL